

Synopsis

Gebührendekret (GebührD); Änderung (Umsetzung TAXOPTIMA; Leitsätze 18-20 der Steuerstrategie)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: –
 Geändert: **662.110** | 661.710
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 28.05.2025	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	Gebührendekret (GebührD)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 662.110 (Gebührendekret [GebührD] vom 19. September 2023) (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:			
<p>§ 22 Verschiedene Leistungen von Verwaltungsbehörden</p> <p>¹ Die von Verwaltungsbehörden zu erhebende Gebühr beträgt für die</p> <p>a) Behandlung von Gesuchen um Erteilung von Bewilligungen Fr. 20.– bis Fr. 60'000.–</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 28.05.2025	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>b) Behandlung von Gesuchen um Erteilung, Änderung, Erneuerung oder Übertragung eines Wassernutzungsrechts Fr. 200.– bis Fr. 100'000.–</p> <p>c) Ausübung von Aufsichts-, Disziplinar-, Kontroll-, Vollzugs- und Vollstreckungsfunktionen Fr. 20.– bis Fr. 50'000.–</p> <p>d) Abnahme von Staatsprüfungen Fr. 100.– bis Fr. 3'500.–</p> <p>e) amtliche Bescheinigung und Ausfertigung Fr. 2.– bis Fr. 500.–</p> <p>f) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Benutzung von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen Fr. 20.– bis Fr. 1'000.–</p> <p>g) Auskünfte, Beratungen und Informationen mit besonderem Aufwand sowie Nachforschungen Fr. 20.– bis Fr. 5'000.–</p> <p>h) Sachverhalts- und Tatbestandsaufnahmen Fr. 200.– bis Fr. 1'000.–</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 28.05.2025	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>i) kantonalen Stellungnahmen in bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren, wenn die Gebühren Privaten weiterverrechnet werden können Fr. 300.– bis Fr. 5'000.–</p> <p>j) Anklagen der Staatsanwaltschaft einschliesslich des Vorverfahrens Fr. 300.– bis Fr. 15'000.–</p> <p>k) Anklagen der Jugendanwaltschaft einschliesslich des Vorverfahrens Fr. 50.– bis Fr. 150.–</p> <p>² Der Regierungsrat kann Leistungen von Verwaltungsbehörden zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken durch Verordnung ganz oder teilweise von der Gebührenpflicht ausnehmen.</p>	<p>l) Erstellung von erbrechtlichen Inventaren Fr. 200.– bis Fr. 5'000.–</p> <p>m) Sicherung des Nachlasses 0,5 ‰ des Reinvermögens, mindestens aber Fr. 60.–, maximal Fr. 500.–</p>			
	II.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 28.05.2025	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	Der Erlass SAR 661.710 (Dekret über Gebühren für Amtshandlungen der Gemeinden [Gemeindegebührendekret, GGebD] vom 28. Oktober 1975) (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:			
<p>§ 2a</p> <p>¹ Für die Inventarisierung von Erbschaften sind die Gemeinden berechtigt, Entschädigungen von Fr. 60.– pro Stunde in Rechnung zu stellen.</p> <p>² Sie sind zudem berechtigt, Auslagen für die Inventarisierung nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung zu stellen.</p>	<p>§ 2a Aufgehoben.</p>			
<p>§ 7</p> <p>¹ Für die Sicherung des Nachlasses wird eine Gebühr von 0,5 ‰ des Reinvermögens, mindestens aber Fr. 60.–, maximal Fr. 500.– bezogen, sofern dieses mehr als Fr. 10'000.– beträgt.</p>	<p>§ 7 Aufgehoben.</p>			
	<p>III.</p>			
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 28.05.2025	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. I. und II.			
	Aarau, [Datum] Präsident des Grossen Rats GABRIEL Protokollführerin OMMERLI			